

Wissenschaftlich fachliche Unterstützung der Nationalen Wasserstrategie - Kohärenz der flächenbezogenen Gewässerentwicklungsplanung gemäß WRRL mit der Raumplanung

1 Veranlassung und Inhalt des Vorhabens

Die im Jahr 2000 in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verlangt u.a., dass alle Oberflächenwasserkörper spätestens bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial“ zu überführen sind. Bislang wird an 90 Prozent der Gewässer dieses Ziel verfehlt. Ursächlich dafür ist neben anderen Gründen eine ausgeprägte Struktur- und Lebensraumarmut aufgrund tiefgreifender hydromorphologischer Veränderungen der Gewässer. Zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen benötigen die Flüsse wieder Raum für eine eigendynamische Entwicklung.

In dem Vorhaben wurde untersucht, welchen Beitrag die Raumordnung - Bauleitplanung und die wasserwirtschaftliche Planung zur Sicherung von Flächen für die Gewässerentwicklung leisten, wie sie dahingehend optimiert und wie sie besser aufeinander abgestimmt werden können.

Im Ergebnis gibt es sowohl auf der Seite der Raumordnung als auch der wasserwirtschaftlichen Fachplanung einen inhaltlichen sowie verfahrensrechtlichen Anpassungsbedarf, der wie folgt konkretisiert wird.

2 Ergebnisse des Vorhabens

► Bedarf in der Raumordnung und Bauleitplanung zur Sicherung von Flächen

- Zur Stärkung der Belange der Gewässerentwicklung sollte die „Sicherung von Gewässerentwicklungskorridoren“ als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgenommen werden.
- Aufstellung eines Grundsätzeplans des Bundes auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 ROG damit die Belange der Gewässerentwicklung in den Abwägungsprozess für die Raumordnungspläne sicher aufgenommen werden.
- Flächen für die Gewässerentwicklung sind in Regionalplänen als Ziel der Raumordnung zu sichern. Auf Grund der daraus resultierenden Anpassungspflicht werden Flächen für die Gewässerentwicklung in den Bebauungsplänen verankert.
- Das Raumordnungsgesetz sieht u.a. als Gebietskategorien in § 7 ROG Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete vor, welche für die Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen in Betracht kommen. Die Regionalplanung sollte durch Festlegungen in landesweiten Raumordnungsplänen zur Ausweisung von Vorranggebieten verpflichtet werden, die der Gewässerentwicklung dienen. Denkbar ist auch einen festgelegten Prozentsatz an zu sichernden Flächen entlang der Fließgewässer.

- Anpassung der Planungszeiträume: Teilfortschreibungen der Regionalpläne mit den Schwerpunkten Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz in Abstimmung mit dem wasserrechtlichen Bewirtschaftungszyklus auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG
- Frühzeitige wechselseitige Beteiligungen betroffener Planungsträger an den Planungsprozessen und Einbindung von Stakeholdern. Konkretisierung des § 85 Wasserhaushaltsgesetz durch „informelle Gewässerentwicklungspläne“.
- Ergänzung der Raumordnungspläne auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 ROG für „Gewässerentwicklungspläne“ (entsprechend „Hochwasserschutzplänen“) und Ergänzung um das Themenfeld „raumbedeutsamer Gewässerschutz“
- In Flächennutzungsplänen gemäß § 5 BauGB und Bebauungsplänen nach § 9 BauGB sollten Flächen zur Gewässerentwicklung nach aktueller Rechtslage festgesetzt werden.

► Sicherung von Flächen in der wasserwirtschaftlichen Fachplanung und in den Wassergesetzen

Die Gewässerentwicklungsfläche bzw. der Gewässerentwicklungskorridor ist nicht gleichzusetzen mit dem im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen normierten Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG. Im Gegensatz zum Gewässerrandstreifen weist der Gewässerentwicklungskorridor eine in Abhängigkeit von Fließgewässertyp und Gewässergröße variable Ausdehnung auf. Diese bietet dem Fließgewässer den Raum, den es für eine typspezifische eigendynamische Entwicklung benötigt und beschränkt sich nicht auf den Schutz vor Stoffeinträgen als Pufferfläche.

- Für eine vorsorgliche Standortsicherung für raumbedeutsame Maßnahmen der Gewässerentwicklung soll der Regionalplanung die notwendige Flächengröße der Korridore entlang der Fließgewässer bekannt gemacht werden. Auf dieser Grundlage wären die Träger der Regionalplanung in der Lage, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Gewässerentwicklung schon vor einer konkreten wasserwirtschaftlichen Maßnahmenplanung auszuweisen.
- Verankerung einer Pflicht zur Konkretisierung der Maßnahmenprogramme durch Gewässerentwicklungspläne im WHG oder den Landeswassergesetzen. In den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG werden Maßnahmen der Gewässerentwicklung zwar programmatisch ausgewiesen. Damit die Maßnahmenprogramme als Fachplanung Eingang in die Raumordnungspläne finden können, müssen die Maßnahmenprogramme konkretisiert und räumlich verortet werden (Gewässerentwicklungspläne). Diese Gewässerentwicklungsplanung sollte den Charakter eines Fachbeitrags für die Raumordnung haben. Insbesondere könnte die Verwertbarkeit der Gewässerentwicklungsplanung für die Raumordnung nach dem Vorbild des § 9 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG verankert werden.
- Gewässerentwicklungspläne sollen als Konkretisierung der Maßnahmenprogramme ebenfalls für hydrologische Einheiten (Flussgebietseinheiten über Teileinzugsgebiete (TEG) im Sinne von § 3 Nr. 14 WHG bis hin zu Wasserkörpern) aufgestellt werden, da eine Zuordnung der hydrologischen Einheiten zu regionalen Planungsräumen für eine

effektive Integration der Gewässerentwicklungsplanung in die Raumplanung erforderlich ist.

- Einführung einer eigenen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie „Gebiete zur Gewässer-entwicklung“ im WHG.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

Stand: 05/2022

Autorenschaft, Institution

Leibniz-Institut für ökologische
Raumentwicklung e. V. (IÖR)
Prof. Dr. jur. Gerold Janssen
Weberplatz 1
01217 Dresden

Planungsbüro KoenzenWasser
und Landschaft
Dr. Uwe Koenzen
Schulstraße 37
40721 Hilden